# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2112/69 DES RATES

**vom 28. Oktober 1969**

**zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der repräsentativen Märkte in der Gemeinschaft für den Sektor Schweinefleisch ist durch die Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1705/68 (4), festgelegt worden.

Um die festgestellten Notierungen auf den Märkten bestimmter Mitgliedstaaten auf eine breitere Basis zu stellen und sie somit repräsentativer zu gestalten, empfiehlt es sich, die im Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG enthaltene Liste zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.
(4) ABl. Nr. L 267 vom 31. 10. 1968, S. 1.

*ANHANG*

| | |
|---|---|
| 1. Gesamtheit folgender Märkte : | Genk, Lokeren, Charleroi, Brugge, Herve und Anderlecht. |
| 2. Gesamtheit folgender Märkte : | Bochum, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart. |
| 3. Gesamtheit folgender Märkte : | Rennes, Angers, Caen, Lille, Paris, Lyon, Metz, Toulouse. |
| 4. Gesamtheit folgender Märkte : | Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio Emilia, Macerata/Perugia. |
| 5. Gesamtheit folgender Märkte : | Luxemburg, Esch. |
| 6. Gesamtheit folgender Märkte : | Arnhem, Deventer, Boxtel, Oss, Cuyck/Maas. |

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2113/69 DES RATES

## vom 28. Oktober 1969

## über die Finanzierung der Ausgaben der Italienischen Republik zur Entschädigung für die Wertminderung bei Olivenöl, das bei Beginn der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingelagert war

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (3), ist eine einheitliche Preisregelung vorgesehen; nach dieser Regelung wird der Marktrichtpreis so festgesetzt, daß die Olivenölerzeugung unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse normal abgesetzt werden kann ; dieser Marktrichtpreis lag im Wirtschaftsjahr 1966/1967 erheblich unter dem Olivenölpreis des vorhergehenden Wirtschaftsjahres in Italien, dem Land, das in der Gemeinschaft am meisten Olivenöl erzeugt und verbraucht.

Aus diesem Grunde ergab sich als unmittelbare Folge des Beginns der Anwendung der genannten Verordnung eine beträchtliche Wertminderung der zu diesem Zeitpunkt in Italien vorhandenen Lagerbestände an Olivenöl.

In Abweichung von den Vorschriften der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 (5), sollten daher der Italienischen Republik die Ausgaben zur Entschädigung der aus dieser Wertminderung herrührenden Verluste aus dem Fonds erstattet werden.

Diese Interventionen fallen in den Verbuchungszeitraum 1966/1970 ; somit werden 7/10 der für eine Erstattung in Betracht kommenden Ausgaben vergütet.

Eine ähnliche Lage besteht bei keinem der übrigen von einer gemeinsamen Marktorganisation erfaßten Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 2 bis 8 der Verordnung Nr. 17/64/EWG kommen die Ausgaben der Italienischen Republik zur Entschädigung für die Wert-

(1) ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 10.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(5) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.